

**Gesetzesbeschluss
des Landtags****Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts**

Der Landtag hat am 4. Februar 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Architektengesetzes**

Das Architektengesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. Nr. 30, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Zusatz „im Praktikum“ durch die Wörter „voranzustellenden Wortglied „Junior-““ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung „freier Architekt“ oder „freie Architektin“, „freier Innenarchitekt“ oder „freie Innenarchitektin“, „freier Landschaftsarchitekt“ oder „freie Landschaftsarchitektin“, „freier Stadtplaner“ oder „freie Stadtplanerin“ darf führen, wer mit dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist, sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 widmet und nicht baugewerblich tätig ist. Freiberuflich tätig ist, wer seinen Beruf nach § 1 ausschließlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübt. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig alleine, mit anderen freiberuflich Tätigen oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. Eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer steht einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen oder entsprechende Wortverbindungen

oder ähnliche Bezeichnungen, die im Rechtsverkehr zu Verwechslungen führen können, dürfen für ihr Büro nur Personen verwenden, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 befugt sind. Satz 1 gilt für die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach Absatz 3 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „öffentliche beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages vorzulegen“ durch die Wörter „Kopie des Partnerschaftsvertrages vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Architektenkammer beglaubigte Kopien verlangen.“

cc) In Satz 8 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 7“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.“

3. § 2b wird wie folgt gefasst:

**„§ 2b
Berufsgesellschaften**

(1) Berufsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

(2) Eine Berufsgesellschaft darf entsprechend der Fachrichtung, mit der Gesellschafter in der Architektenliste eingetragen sind, in der Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 1 oder eine entsprechende Wortverbindung führen, wenn die Gesellschafter aus der jeweiligen Fachrichtung mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, die

Gesellschaft Berufsaufgaben nach § 1 oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens hat und in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen ist. § 2a Absatz 1 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(3) Eine Berufsgesellschaft darf die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in der Firma nur führen, wenn die Gesellschafter aus der jeweiligen Fachrichtung mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, mindestens die Hälfte der Gesellschafter die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 führen darf, die Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 zum Gegenstand des Unternehmens hat und in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen ist. § 2a Absatz 1 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(4) Eine Gesellschaft nach Absatz 2 wird in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen, wenn

1. sie im Land Baden-Württemberg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat,
2. mindestens die Hälfte der an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen,
3. weitere Beteiligte nur natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können,
4. mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegt,
5. die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird,
6. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen in die Architektenliste eingetragen sind,
7. der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung enthält, wonach eine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten und von Geschäftsführerbefugnissen unzulässig ist und die für die in der Architektenliste eingetragenen Beteiligten geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden, und
8. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf die Namen der Mitglieder lauten.

(5) Für Gesellschaften nach Absatz 3 gilt Absatz 4 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Absatz 4 Nummern 2 und 3 wird eine Gesellschaft nach Absatz 3 in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften nur eingetragen, wenn die an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen.

(6) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 500 000 Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(7) In das Verzeichnis der Berufsgesellschaften sind aufzunehmen

1. der Name und Sitz der Firma sowie der Gesellschaftszweck,
2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der zur Geschäftsführung befugten Personen,
3. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,
4. der Name und Sitz der Firma sowie der Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

(8) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Zusammensetzung der Gesellschafter und in der Geschäftsführung oder im Vorstand dem Registergericht anzugeben sind, sind sie auch unverzüglich der Architektenkammer in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Architektenkammer beglaubigte Kopien verlangen.

(9) Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften ist zu versagen, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der zur Geschäftsführung befugten Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Absatz 1 vorliegt. Die Eintragung kann versagt werden, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der zur Geschäftsführung befugten Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Absatz 2 vorliegt.

(10) Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft auf die Eintragung in Textform verzichtet,
3. die Voraussetzungen für die Eintragung nach den Absätzen 4, 5 oder 9 nicht mehr vorliegen oder sich nachträglich erweist, dass die Eintragung

nach Absatz 9 hätte versagt werden müssen und dieser Versagungsgrund noch besteht,

4. gegen einen Gesellschafter oder eine zur Geschäftsführung befugte Person in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung aus der Architektenliste erkannt wurde und die Vorgaben nach Absatz 4 Nummer 4 danach nicht mehr gegeben sind.

Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 9 Satz 2 bekannt werden oder eintreten und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. § 2a Absatz 5 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(11) Eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung der Berufsaufgaben der in § 1 Absätze 1 bis 4 genannten Personen, auch in Verbindung mit Angehörigen anderer Freier Berufe, durch ihre Gesellschafter ist, darf als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.“

4. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Architektenliste sind neben der Fachrichtung die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, der Zeitpunkt der Eintragung, die Mitgliedsnummer, der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, akademische Grade sowie die Anschriften der Hauptwohnung und der Niederlassung zu vermerken.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach dem Studium eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung nach § 1 von mindestens zwei Jahren unter Aufsicht eines Architekten dieser Fachrichtung oder eines Stadtplaners oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist; davon können bis zu sechs Monate durch eine Tätigkeit unter Aufsicht eines Ingenieurs nach § 63 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung geleistet werden; eine praktische Tätigkeit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs und vor Beginn oder während eines Master-Studiengangs gilt ebenfalls bis zu einem Jahr als praktische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift.“.

- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bauwesen“ die Wörter „unter Beachtung des Schutzes des architektonischen Erbes sowie der natürlichen Lebensgrundlagen zu pflegen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachlisten“ die Wörter „und -register“ eingefügt.

bb) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Bundesländer“ die Wörter „sowie mit anderen Berufsverbänden und Einrichtungen zu pflegen und“ eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,

2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, so weit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

9. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung ist so auszustalten, dass insbesondere die Belange aller Fachrichtungen gewahrt sind.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Vorsitzender, ein Beisitzer oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens zwei Beisitzer sollen der Fachrichtung des Antragstellers angehören, mindestens einer die gleiche Berufsbezeichnung (§ 2 Absatz 1 oder Absatz 3) führen.“

- c) Nach Absatz 7 Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die antragstellende Person muss von den Unterlagen Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wur-

den. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Der Eintragungsausschuss kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

11. In § 17 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „und die Unvereinbarkeit mit einer baugewerblichen Tätigkeit“ gestrichen.

12. § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für ehemalige Mitglieder der Kammer für Handlungen, die sie während ihrer Kammermitgliedschaft begangen haben.“

13. In § 19 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Berufsgesellschaft“ und die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

14. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

15. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Architektenkammer“ die Wörter „und dem Versorgungswerk“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Architektenkammer darf Dritten Auskunft aus der Architektenliste und den nach § 2a Absatz 1, § 2b Absätze 2, 3 und § 8 Absatz 2 Satz 3 geführten Verzeichnissen über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Firmenbezeichnung, Anschriften der Wohnung und der Niederlassung, Fachrichtungen, die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und Haftungsbegrenzungen erteilen, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nicht schriftlich widerspricht“ durch die Wörter „vorher einwilligt“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Stellen“ das Wort „auch“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Fünf“ durch das Wort „Zehn“ ersetzt.

17. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Berufsgesellschaft“ und die Angabe „§ 2 b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

18. In § 29 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2b Absätze 2 und 3“ ersetzt.

19. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Übergangsvorschriften

(1) Am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* bestehende Eintragungen in eine Liste oder ein Verzeichnis der Kammer und ein damit gegebenenfalls verbundenes Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 auch in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 bestehen fort. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes nach den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend geändert oder aufgehoben werden.

(2) Wer am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* berechtigt ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz »im Praktikum« zu führen, ist auch berechtigt, sie mit dem voranzustellenden Wortglied »Junior-« zu führen.

(3) Eine am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Kapitalgesellschaften eingetragene Gesellschaft hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats]* den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Anforderung des § 2b Absatz 4 Nummer 5 auch in Verbindung mit § 2b Absatz 5 Satz 1 anzupassen.

(4) Bis zum Ablauf des *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* förmlich eingeleitete Genehmigungs-, Eintragungs-, berufsgerichtliche und Schllichtungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* geltenden Fassung abgeschlossen. Auf diese Verfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der ab dem ... *[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes]* geltenden Fassung insoweit anzuwenden als sie für die betroffene Person oder Gesellschaft eine günsti-

gere Regelung enthalten als die vorherigen Bestimmungen.“

Artikel 2

Änderung des Ingenieurkammergegesetzes

Das Ingenieurkammergegesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 145), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. Nr. 30, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut von § 4 Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Tätigkeit von Kammermitgliedern in Organen ist ehrenamtlich.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Nummern 3 bis 6, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Auskünfte, Datenübermittlung

(1) Mitglieder und auswärtige Dienstleister nach § 20 sind in den sie betreffenden Angelegenheiten verpflichtet, der Ingenieurkammer und dem Versorgungswerk nach § 21 die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Betroffene sich oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines ordnungswidrigkeits-, berufs- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens aussetzen würde.

(2) Die Ingenieurkammer darf Dritten Auskunft aus den von ihr durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geführten Listen und Verzeichnissen, insbesondere der Liste der Beratenden Ingenieure und dem nach § 20 Absatz 2 Satz 3 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Firmenbezeichnung, Anschriften der Wohnung und der Niederlassung und Haftungsbegrenzungen erteilen, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Mit Einwilligung des Betroffenen darf sie auch Auskunft über weitere in der Liste der Beratenden Ingenieure oder in den von ihr durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geführten Listen und Verzeichnissen enthaltene Angaben erteilen. Die Ingenieurkammer darf die Angaben nach Satz 1

auch veröffentlichen oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, sofern der Betroffene vorher einwilligt.

(3) Soweit dies nach allgemeinen Vorschriften zulässig ist, darf die Ingenieurkammer öffentlichen Stellen auch über Absatz 2 Sätze 1 und 2 hinausgehende personenbezogene Informationen übermitteln oder von diesen erheben über Eintragungsbewerber und Mitglieder zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 20 Absatz 2 Satz 1, Eintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure und in das Verzeichnis nach § 20 Absatz 2 Satz 3, sowie entsprechende Versammlungen und Löschungen.

(4) Die Ingenieurkammer erteilt Dritten vor Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Beratenden Ingenieurs, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft sowie die Versicherungsnummer, soweit kein überwiegendes Interesse des Beratenden Ingenieurs, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Ingenieurkammer den Beginn, die Beendigung oder die Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mit der Löschung aus einer von der Kammer geführten Listen oder dem Ausscheiden aus der Kammer sind zugleich sämtliche bei der Ingenieurkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigem überwiegen- den Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(6) Bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Ingenieurkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 5 zu sperren. Fünf Jahre nach der Löschung aus einer der von der Kammer geführten Listen oder dem Ausscheiden aus der Kammer sind sämtliche bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Ingenieurkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Gesellschaft darf eine Wortverbindung mit der Berufsbezeichnung nach § 15 oder eine

ähnliche Berufsbezeichnung in der Firma nur führen, wenn Beratende Ingenieure als Gesellschafter mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, die Gesellschaft Berufsaufgaben nach § 13 oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens hat und sie in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder von weiteren freiberuflichen Berufsaufgaben“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens die Hälfte“ ersetzt.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen Beratende Ingenieure sind.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Eintragungen nach Absatz 3 sind in die Liste der Beratenden Ingenieure aufzunehmen

1. der Name und Sitz der Firma sowie der Gesellschaftszweck,
2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der zur Geschäftsführung befugten Personen,
3. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,
4. der Name und Sitz der Firma sowie der Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentliche beglaubigte Ausfertigung“ durch das Wort „Ko-

pie“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die Ingenieurkammer beglaubigte Kopien verlangen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn die Eintragung nach § 19 gelöscht wird.“

7. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „oder Zweigniederlassung“ und nach der Angabe „§ 15“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ersetzt.

d) In Satz 6 wird das Wort „Partnerschaft“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ersetzt.

8. In § 18 Absatz 3 wird nach den Wörtern „auf die“ das Wort „Gesellschafter“ eingefügt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, durch die die Eintragungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 oder Nummer 5 nicht mehr vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Eintragung einer Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft nicht mehr besteht,
2. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 18 Absatz 1 oder 3) oder
3. die Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft es in Textform beantragt.

Absatz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummern 3 bis 6, Absatzes 2 und Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ ersetzt.

10. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „Partnerschaften“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaften“ und das Wort „Kapitalgesellschaften“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, so weit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

12. § 23 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bestehende Eintragen in die Liste der Beratenden Ingenieure sind bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres] an die Vorgaben des § 17 Absatz 5 anzupassen.

(5) Ein am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Beratenden Ingenieure Eingetragener hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres] den Versicherungsvertrag an die Anforderungen des § 12a Absatz 4 Satz 2 anzupassen.“

Artikel 3

Änderung des Ingenieurgesetzes

§ 2 des Ingenieurgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBL S. 136, ber. S. 143), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBL Nr. 123, S. 9) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung der Berufsaufgaben der in Absatz 1 genannten Personen, auch in Verbindung mit Angehörigen anderer Freier Berufe, durch ihre Gesellschafter ist, darf als offene

Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.“

Artikel 4

Änderung der Architekteneintragungsverordnung

Die Architekteneintragungsverordnung vom 13. Juli 1999 (GBL S. 350), die zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL S. 1, 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „den Verzeichnissen“ werden durch die Wörter „die Verzeichnisse“ und das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die Architektenkammer die Vorlage von beglaubigten Kopien verlangen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Tätigkeitsart (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner) angeben“ durch die Wörter „enthalten und angeben, ob der Beruf selbstständig oder selbstständig gewerblich ausgeübt, und ob die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Architektengesetzes geführt wird“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „ein Nachweis“ durch die Wörter „ein von der aufsichtsführenden Person bestätigter Nachweis“, die Wörter „Architekt oder Stadtplaner im Praktikum“ durch die Wörter „Junior-Architekt beziehungsweise Junior-Architektin oder Junior-Stadtplaner beziehungsweise Junior-Stadtplanerin“ sowie die Wörter „als Praktikum“ durch die Wörter „als praktische Tätigkeit“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. im Falle der Eintragung mit der Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 2 des Architektengesetzes die in Nummern 1 und 3 Buchstabe a genannten Unterlagen sowie eine Bescheinigung über die Aufnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „öffentliche beglaubigte Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „der Anmeldung zum Partnerschaftsregister und“ und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften muss Angaben enthalten über

1. den Namen oder die Firma,
2. den Sitz oder die Niederlassung der Gesellschaft,
3. die Rechtsform,
4. den Gegenstand des Unternehmens,
5. den Gesellschaftszweck,
6. die Verteilung der Kapitalanteile und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern,
7. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf und die Berufsbezeichnung der zur Geschäftsführung befugten Personen,
8. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf und die Berufsbezeichnung der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,
9. den Namen und Sitz der Firma sowie den Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

Mit dem Antrag ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie der Nachweis einer § 2b Absatz 6 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Architekten“ durch das Wort „Dienstleistern“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ durch die Wörter „sowie die“ ersetzt und die Wörter „, sowie über die Tätigkeitsart“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Tätigkeitsart“ durch die Wörter „Berufsbezeichnung (§ 2 Absatz 1 oder 3 des Architektengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „und welcher Tätigkeitsart er zuzuordnen ist“ durch die Wörter „, ob er selbstständig oder selbstständig gewerblich tätig ist und wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 des Architektengesetzes zu führen“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „die Tätigkeitsart“ werden durch die Wörter „liegen die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 des Architektengesetzes nicht mehr vor“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ändert er seine selbstständige oder selbstständig gewerbliche Berufsausübung oder nimmt er eine solche auf, hat er dies binnen eines Monats mitzuteilen.“

Artikel 5

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen nach Absatz 3 und nach den §§ 36 Absatz 2 Satz 2, 36a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie nach § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes.“

2. Anhang 1 Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung mit zugehörigen Einfriedungen sowie technischen Nebenanlagen und, soweit diese auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußereren Gestalt der baulichen Anlage,“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.